

L 11 AS 100/18 B

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
11
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 32 AS 34/18 ER
Datum
25.01.2018
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 AS 100/18 B
Datum
19.02.2018
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
Unzulässige Beschwerde.
Die Beschwerde wird verworfen.

Gründe:

Am 08.01.2018 hat der Beschwerdeführer einstweiligen Rechtsschutz beim (örtlich unzuständigen) Sozialgericht München (SG) begehrt. Das SG hat ihn mit Schreiben vom 09.01.2018 (zugestellt am 15.01.2018) zur beabsichtigten Verweisung angehört und mit Beschluss vom 25.01.2018 den Rechtsstreit an das Sozialgericht Nürnberg verwiesen.

Mit Schreiben vom 11.01.2018 - eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) am 19.01.2018 - hat er "Berufung" zum LSG erhoben. Das Schreiben des Beschwerdeführers kann sich daher nicht gegen den Beschluss vom 25.01.2018 richten, sondern allenfalls gegen die vorherige Anhörung.

Der Beschwerdeführer hat damit "Berufung", die als Beschwerde auszulegen ist, erhoben, ohne dass das SG eine beschwerdefähige Entscheidung getroffen hat. Eine Beschwerde gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz ist daher unzulässig.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2018-03-01